

SCHUTZVERTRAG ZUR ABGABE VON TIEREN

Bitte lesen Sie sich unseren Schutzvertrag eingehend durch. Wir geben Tiere ausschließlich gegen Schutzvertrag ab – dieser dient nicht der Kontrolle der neuen Besitzer, sondern dem Schutz der vermittelten Tiere.

Folgendes Tier / folgende Tiere werden übergeben:

1. Name: Alter:.....
Farbe / bes. Kennzeichen:
 männlich weiblich kastriert

2. Name: Alter:.....
Farbe / bes. Kennzeichen:
 männlich weiblich kastriert

3. Name: Alter:.....
Farbe / bes. Kennzeichen:
 männlich weiblich kastriert

Bisheriger Halter des Tieres / der Tiere:

Name:
Anschrift:
Telefon:
E-Mail:

Zukünftiger Besitzer des Tieres / der Tiere:

Name:
Anschrift:
Telefon:
E-Mail:

1) Allgemeine Haltungsanforderungen

Der zukünftige Besitzer verpflichtet sich, die Tiere im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften und artgerecht zu halten. Artgerecht heißt, dass die Tiere genügend Platz haben, ihnen täglich frisches und sauberes Wasser und Futter verabreicht wird, die Einstreu sauber und trocken ist und die Tiere nie länger als einen Tag allein gelassen werden.

Ein Zusammenleben mit Artgenossen ist Voraussetzung für eine Vermittlung. Die Tiere dürfen nicht für Tierversuche weitergegeben werden, Quälereien und Misshandlungen auch durch dritte sind zu verhindern.

Der bisherige Halter hat sich darüber informiert, dass der zukünftige Besitzer genügend Wissen zu dieser Tierart verfügt.

2) Nachwuchs, Zucht

Die vermittelten Tiere sind nicht zur Zucht geeignet. Der zukünftige Besitzer verpflichtet sich, jeglichen Nachwuchs der Tiere zu vermeiden.

Sollen die Tiere mit Artgenossen des anderen Geschlechts zusammen gehalten werden, muss das Böckchen kastriert sein.

3) Gesundheitszustand, Tierarzt

Die Tiere sind in einem abgabefähigen Alter und müssen nicht mehr von der Mutter versorgt werden.

Die Tiere sind zum Abgabzeitpunkt ohne offensichtlich gesundheitliche Schäden. Der zukünftige Besitzer ist über eventuell vorhandene erblich bedingte Schäden bzw. körperliche (Unfall) und seelische Gebrechen (evtl. Verhaltensstörungen) aufgeklärt.

Der bisherige Halter erklärt sich dazu bereit, jederzeit Fragen des zukünftigen Besitzers bezüglich der Tiere nach bestem Gewissen zu beantworten.

Der zukünftige Besitzer verpflichtet sich außerdem, jederzeit die tierärztliche Versorgung der Tiere zu gewährleisten.

4) Weitergabe

Der zukünftige Besitzer erklärt sich bereit, selbst nach einem längeren Zeitraum den bisherigen Halter über eine anderweitige (dauerhafte) Unterbringung bzw. eine Abgabe der Tiere zu informieren und räumt dem bisherigen Halter das Recht ein, bei zweifelhafter Unterbringung einzuschreiten.

Bei einer Abgabe in ein Tierheim bzw. der Tierhilfe ist der bisherige Halter zu kontaktieren, dem in diesem Fall das Vorrecht eingeräumt wird, die Tiere zurückzunehmen

5) Kontrolle

Der bisherige Halter behält das Vorrecht, sich jederzeit und wiederholt über das Wohlergehen seiner Tiere zu informieren und gegebenenfalls den Ort und die Art der Haltung der Tiere auch unangemeldet zu besichtigen.

Stellt der bisherige Halter fest, dass die Tiere nicht den Haltungsanforderungen gemäß 1 entsprechend gehalten werden ist dieser berechtigt, die Tiere zurückzunehmen.

6) Haftung, Zuwiderhandlung

Für Eigenschaften der Tiere übernimmt der bisherige Halter keine Haftung.

Die Verletzung der Vertragsverpflichtung berechtigt den bisherigen Halter von diesem zurückzutreten und die entschädigungslose Rückgabe der Tiere zu verlangen. Bei einer Pflichtverletzung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 100,00 fällig, zu zahlen an den bisherigen Halter innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung.

7) Schutzgebühr

Es wurde zum Schutz der Tiere folgende Gebühr vereinbart: Euro _____

Mit Unterschrift beider Personen ist bestätigt, dass die Schutzgebühr eingelöst wurde.

8) Nebenabreden, Sonstiges

Der bisherige Halter gibt zusammen mit den Tieren folgende Gegenstände kostenfrei ab:

.....
.....
.....
.....
.....

Datum, Unterschrift zukünftiger Besitzer

Datum, Unterschrift bisheriger Halter

Nach Leistung der Unterschrift erkennen der zukünftige Besitzer sowie der bisherige Halter alle Punkte dieses Schutzvertrages an. Es können keine Punkte mehr geändert oder gestrichen werden, ohne dass beidseitiges Einverständnis nachgewiesen werden kann.

Nicht zutreffende Punkte, wie z.B. bei Entfallen einer Schutzgebühr, sind vor Unterschrift zu streichen und ggf. durch Abzeichnung per Namenskürzel deutlich zu machen (beidseitiges Einvernehmen).